



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 37/18

Luxemburg, den 10. April 2018

Urteil in der Rechtssache C-191/16
Romano Pisciotti / Bundesrepublik Deutschland

Ein Mitgliedstaat ist nicht verpflichtet, das Verbot der Auslieferung in die Vereinigten Staaten, das seinen eigenen Staatsangehörigen zugutekommt, allen Unionsbürgern, die sich in seinem Hoheitsgebiet bewegt haben, zuteilwerden zu lassen

Der ersuchte Mitgliedstaat muss jedoch vor der Auslieferung dieses Unionsbürgers dessen Herkunftsmitgliedstaat die Möglichkeit einräumen, ihn im Rahmen eines Europäischen Haftbefehls für sich zu beanspruchen

Der italienische Staatsangehörige Romano Pisciotti wurde in den Vereinigten Staaten von Amerika beschuldigt, an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Bereich des Verkaufs von Marineschläuchen beteiligt gewesen zu sein. Bei einer Zwischenlandung seines Fluges von Nigeria nach Italien wurde er in Deutschland festgenommen. Auf der Grundlage des Auslieferungabkommens zwischen der EU und den USA wurde er dann an die USA ausgeliefert, wo er anschließend zu einer Geldstrafe und einer zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Herr Pisciotti hat vor dem Landgericht Berlin (Deutschland) Klage erhoben, mit der er beantragt, Deutschland zur Zahlung einer Entschädigung zu verurteilen. Er ist der Ansicht, Deutschland habe mit seiner Ablehnung, ihm das im deutschen Grundgesetz für alle deutschen Staatsangehörigen vorgesehene Auslieferungsverbot zuteilwerden zu lassen, gegen das Unionsrecht und insbesondere gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot verstoßen.

Dazu befragt das Landgericht Berlin den Gerichtshof.

In seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass die Situation eines Unionsbürgers wie Herrn Pisciotti (gegen den sich ein Ersuchen auf Auslieferung in die USA richtete und der in einem anderen Mitgliedstaat [Deutschland] als demjenigen seiner Staatsangehörigkeit [Italien] zum Zwecke des etwaigen Vollzugs dieses Ersuchens festgenommen wurde) in den sachlichen Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, sofern dieser Bürger, indem er während seiner Rückreise von Nigeria in Deutschland zwischenlandete, sein Recht auf Freizügigkeit in der Union ausgeübt hat und das Auslieferungsersuchen im Rahmen des EU-USA-Abkommens gestellt wurde. Der Umstand, dass Herr Pisciotti sich lediglich auf Durchreise in Deutschland befand, als er festgenommen wurde, ist insoweit ohne Bedeutung.

Der Gerichtshof stellt weiterhin fest, dass in einem solchen Fall **das Unionsrecht¹ dem ersuchten Mitgliedstaat (Deutschland) nicht verwehrt, auf der Grundlage einer verfassungsrechtlichen Norm die eigenen Staatsangehörigen und die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten unterschiedlich zu behandeln und diese Auslieferung zu gestatten, obwohl er die Auslieferung seiner eigenen Staatsangehörigen verbietet, sofern er vorher den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehöriger der Betroffene ist (Italien), die Möglichkeit eingeräumt hat, ihn im Rahmen eines Europäischen Haftbefehls für sich zu beanspruchen, und dieser letztgenannte Mitgliedstaat keine entsprechende Maßnahme ergriffen hat.**

¹ Das Verbot jeglicher Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und das Recht jedes Unionsbürgers, sich frei zu bewegen.

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass das EU-USA-Abkommen einem Mitgliedstaat entweder auf der Grundlage der Bestimmungen eines bilateralen Abkommens (wie der Auslieferungsvertrag Deutschland - USA) oder auf der Grundlage seines Verfassungsrechts (wie das deutsche Grundgesetz) grundsätzlich gestattet, seinen eigenen Staatsangehörigen einen Sonderstatus einzuräumen, indem er ihre Auslieferung verbietet.

Zwar führt in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren die Ungleichbehandlung, die darin besteht, dass ein Unionsbürger, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist (wie Herr Piscioti), ausgeliefert werden kann, zu einer Beschränkung der Freizügigkeit.

Wie der Gerichtshof jedoch bereits anerkannt hat², ist das Ziel, der Gefahr entgegenzuwirken, dass Personen, die eine Straftat begangen haben, straflos bleiben, als legitim einzustufen, was eine solche Beschränkung grundsätzlich rechtfertigen kann.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die fragliche Maßnahme zur Verwirklichung dieses Ziels erforderlich ist und dieses Ziel nicht durch eine weniger einschränkende Maßnahme erreicht werden kann, wie etwa die Übergabe des Unionsbürgers an seinen Herkunftsmitgliedstaat, wenn dieser im Rahmen eines Europäischen Haftbefehls, der dieselben Taten wie die, die ihm im Auslieferungersuchen angelastet werden, betrifft, für seine Verfolgung zuständig ist.

Im vorliegenden Fall wurden die konsularischen Behörden Italiens über die Situation von Herrn Piscioti vor dem Vollzug des in Rede stehenden Auslieferungersuchens informiert, ohne dass die italienischen Justizbehörden einen Europäischen Haftbefehl gegen ihn erlassen hätten. Daraus folgt, dass das Unionsrecht der Auslieferung Herrn Pisciotis in die USA nicht entgegenstand.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*

² Urteil vom 6. September 2016, Petruhin, [C-182/15](#), vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 84/16](#).